



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.051/2
vom 8. April 2013

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ,zur Abänderung
des Erlasses der Regierung vom 17. April 2008 zur Einsetzung
der Kommission zur Bezeichnung der Schulleiter auf
Sekundarschulebene des Gemeinschaftsunterrichtswesens‘

Am 15. März 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 17. April 2008 zur Einsetzung der Kommission zur Bezeichnung der Schulleiter auf Sekundarschulebene des Gemeinschaftsunterrichtswesens‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 8. April 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Philippe QUERTAINMONT, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Bernard BLERO, Staatsräte, und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 8. April 2013 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. Die meisten Bestimmungen des entworfenen Erlasses finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung findet¹.

Ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut ist deshalb in der Präambel vor dem ersten Absatz einzufügen:

„Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 20;“.

2. Es gibt keinen Grund, von der üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte (Artikel 53 Absatz 4 des o.a. Gesetzes vom 31. Dezember 1983) abzuweichen.

Eine Bezugnahme auf das Datum der Verabschiedung des Erlasses ist auf jeden Fall unannehmbar, da dieses Datum dem Normadressaten nicht unmittelbar bekannt ist, was außerdem eine unzulässige Rückwirkung mit sich bringt.

¹ Siehe das Gutachten 44.309/2 vom 26. März 2008 über einen Entwurf, der der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. April 2008 ‚zur Einsetzung der Kommission zur Bezeichnung der Schulleiter auf Sekundarschulebene des Gemeinschaftsunterrichtswesens‘ geworden ist.

Artikel 5 des Entwurfs ist infolgedessen auszulassen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Philippe QUERTAINMONT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN